

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Obertaufkirchen  
Landgraf  
Am Sportplatz 5  
84419 Obertaufkirchen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	07.08.2025	P-2012-1056-2_S2	01.09.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Obertaufkirchen, Lkr. Mühldorf a. Inn: Änderung und Erweiterung der  
Ergänzungssatzung "Frauenornau I"**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Die Änderung und Erweiterung der Satzung „Frauenornau I“ betrifft unmittelbar die visuelle Integrität des benachbarten Baudenkmals „Kath. Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau“ aus dem 15. Jh. Die Kirche befindet sich in leicht erhöhter Position über dem später insbesondere westlich der Kirche entstandenen Ort. Ihre weithin sichtbare Position ist eng mit der Funktion als Wallfahrtskirche verknüpft und daher wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft.

Bereits im Rahmen vorhergehender Satzungen/Anfragen wurde die Errichtung eines Wohnhauses direkt westlich unterhalb der Kirche aus denkmalfachlicher Sicht

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-191 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
beteiligung@bfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300  
[www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)

Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

kritisch gesehen. Mit Blick auf eine seit dem frühen 19. Jh. dokumentierte Hofnutzung wurde hier als Kompromiss eine leicht über die historische Hofstellung hinausgehende Wohnbebauung hingenommen, da zumindest im südlichen Anschluss noch über eine Freifläche der Sichtbezug vom Ortseingang zur Kirche gegeben blieb.

Die nun vorliegende Satzung überplant genau die vorgenannte südliche Freifläche und greift damit in die letzte ungestörte Sichtachse vom Ortseingang auf die jahrhundertealte Wallfahrtskirche ein. Auch wenn die Kirche in einer etwas erhöhten Position steht, zeigen die bereits westlich der Kirche befindlichen Gebäude anschaulich, dass aufgrund der zweigeschossigen Bauweise der Blick auf die Kirche weitestgehend verstellt wird. Die im Textteil der Satzung unter Punkt 3.12 vermerkten „Bau- und Kunstdenkmalpflegerischen Belange“ sind lediglich vom Planverfasser aus der vorhergehenden Satzung übernommen worden, aus denkmalfachlicher Sicht stellt sich die Beeinträchtigung des Baudenkmals in der aktuellen Planung allerdings als so erheblich dar, dass dieser nicht zugestimmt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für konkrete Bauvorhaben basierend auf o.g. Satzung auch eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (im Rahmen des Bauantrags), zu der nach aktuellem Kenntnisstand keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.